

BEZIRKE

§ 13

1. Mehrere Kreise in einem Lande oder einer Provinz werden zu einem Bezirk zusammengeschlossen, sofern sie nicht unmittelbar «dem Landes-(Provinzial-)Verband angeschlossen sind.

2. Der Bezirk wird von einem Bezirksvorstand geleitet. Er besteht aus dreißig Mitgliedern, darunter zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Jeder Kreis muß vertreten sein. Dem Bezirksvorstand müssen Frauen und jugendliche Parteimitglieder in angemessener Zahl angehören.

3. Die Geschäfte des Bezirks werden von einem Sekretariat geführt. Das Sekretariat besteht in der Regel aus acht Mitgliedern, darunter mindestens zwei Frauen.

4. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirksdelegiertenkonferenz, die Mitglieder des Sekretariats, mit Ausnahme der Vorsitzenden, werden vom Bezirksvorstand aus seiner Mitte gewählt.

5. Die Anstellung der Bezirkssekretäre erfolgt durch den Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landes-(Provinzial-)Vorstand.

6. Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Bezirksdelegiertenkonferenz drei Revisoren.

§ 14

1. Bezirksdelegiertenkonferenzen finden mindestens einmal jährlich statt. Zu dieser Delegiertenkonferenz entsendet jeder Kreis Delegierte. Die Zahl der Delegierten bestimmt das Landes-(Provinzial-)Statut (§ 25).

2. Die Delegierten werden von den Kreisdelegiertenkonferenzen gewählt.

3. Die Bezirksdelegiertenkonferenz muß unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer